

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Striegistal
(Bekanntmachungssatzung)
vom 01.07.2008

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. Nr. 1 vom 31.01.1998, Seite 19) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal am 01.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Striegistal erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das einmal monatlich erscheinende Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Striegistal „Striegistalbote“.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Striegistal.
3. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes „Striegistal-Bote“ vollzogen. Der Tag der Veröffentlichung ist über eine Bekanntmachungsbescheinigung oder auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
4. Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2
Not- und Ersatzbekanntmachung

1. Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber für wöchentlich 20 Stunden für die Dauer von mindestens zwei Wochen, in der Gemeindeverwaltung in Etzdorf, Waldheimer Straße 13, niedergelegt werden.
2. Hierauf muss bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Rechtsverordnung oder Satzung mit Worten umschrieben werden.
3. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.
4. Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Notbekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
5. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Satz 1 vollzogen.

§ 3
Ortsübliche Bekanntmachung

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend § 1 dieser Satzung.
2. Ortsübliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) erfolgen immer entsprechend § 1 dieser Satzung.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Tiefenbach vom 20.01.1994,
 - die Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Gemeinde Striegistal vom 25.01.2006.

Striegistal, am 01.07.2008

Wagner
Amtsverweser

(Siegel)